

## Informationsblatt zu neuem Prozedere für Anrechnungen

Stand: 30.05.2017

**Ab dem 01.07.2017** gilt für alle bestehenden und neuen TeilnehmerInnen ein neues Prozedere für Anrechnungen von anderwärtig bereits erbrachten Studienleistungen. Diese erfolgen auf der Basis des PthG 1990 sowie dem UG 2002. Eine Anrechnung erfolgt nach folgenden Schritten:

### Anrechenbarkeit:

- Es ist prinzipiell möglich, bereits erbrachte Studienleistungen aus anderen Ausbildungskontexten für unseren Universitätslehrgang anzurechnen.
- Zu beachten ist hierbei, dass anrechenbare Leistungen aus vorangegangenen Studien eingebettet sein müssen in erfolgreich abgeschlossene Studienabschnitte bzw. einen regulären Studienabschluss (gemäß Anrechnungsrichtlinie des BMGF vom Oktober 2012).
- Eine Anrechnung jener Leistungen ist im Hinblick auf den aktuellen Stand der Wissenschaft grundsätzlich nur für fünf Jahre zurückliegende Abschlüsse möglich (gemäß 30. Rundschreiben des BMGF vom 25.10.2012).

### Vorgehen:

1. **Auskunft an TeilnehmerInnen:** Nach einer erfolgten Anmeldung zu unserem Universitätslehrgang können Sie sich bezüglich der Anrechnungen erkundigen – vor einer Anmeldung sind keine Auskünfte zu Anrechnungen möglich. Hat eine TeilnehmerIn ein Studium noch nicht abgeschlossen, können mögliche Anrechnungen – vorbehaltlich einer späteren Prüfung – bereits im Voraus mitgeteilt werden.
2. **Anrechnungsantrag:** Über den folgenden Anrechnungsantrag (Beilage) geben Sie an, für welche Lehrveranstaltung Sie eine Anrechnung beantragen und legen dazu ihre vollständigen Unterlagen in Kopie (Studienabschluss, Studienabschnittszeugnis, Sammelzeugnis) bei.
3. **Kontrolle des Anrechnungsantrages:** Die Leitung des Universitätslehrganges kontrolliert Ihre Angaben und erstellt einen Anerkennungsbescheid.
4. **Abholung:** Nach der Fertigstellung des Anerkennungsbescheides erhalten Sie eine Benachrichtigung von uns. Der Bescheid ist von Ihnen bei uns im Büro persönlich abzuholen. Eine Zusendung von digitalen Dateien ist nicht möglich.
5. **Überarbeitungen des Anrechnungsbescheides:** Sollten Sie weitere Anrechnungsmöglichkeiten entdecken oder müssen Angaben korrigiert werden, ist ein neuer Anrechnungsantrag auszufüllen und einzureichen – die Schritte 1-4 werden dabei wiederholt.